

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

25. Juni 2007

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

28. Juni 2010

Geschäftszeichen:

II 18-1.33.41-967/2

Zulassungsnummer:

Z-33.41-967

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2012

Antragsteller:

IMPARAT Farbwerk Iversen & Mähl GmbH & Co. KG
Siemensstraße 8, 21504 Glinde/Hamburg

Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten Dämmplatten aus Polystyrol-
Partikelschaum**

"IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 100" und

"IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 200"

"IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 400"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.41-967 vom 25. Juni 2007. Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden ersetzt durch:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

(1) Abschnitt 1.1 wird ersetzt:

Die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) "IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 100", "IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 200" und "IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 400" bestehen aus am Untergrund angeklebten Dämmstoffplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS), einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und mineralisch- bzw. kunstharzgebundenen Oberputzen. Das WDVS "IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 100" besteht aus kunstharzgebundenen Putzsystemen, das WDVS "IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 200" besteht aus mineralisch gebundenen Putzsystemen. Beim WDVS "IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 400" wird als Klebemörtel der Klebeschaum "Impact Klebeschaum 400" verwendet.

Die Dämmstoffplatten dürfen zusätzlich mit geeigneten mechanischen Befestigungsmitteln fixiert werden. Zwischen Unter- und Oberputz darf ein Haftvermittler verwendet werden.

Die WDVS sind je nach Ausführung entweder normalentflammbar oder schwerentflammbar.

(2) Abschnitt 2.2.1 wird ersetzt:

2.2.1 Klebemörtel und Klebeschaum

Die Klebemörtel "IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel grau", "IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel 4206 weiß", "IMPACT Verbundmörtel 4205" und "IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel leicht" müssen Werk trockenmörtel sein.

Der Klebemörtel "IMPACT 2-K Klebe- und Armierungsmörtel" muss eine Acryl-Vinyl-Polymer-Dispersion sein.

Der Klebemörtel "IMPACT Armierungsspachtel VF" muss eine pastöse VAC/VC/E-Polymer-Dispersion sein.

Der Klebeschaum "Impact Klebeschaum 400" muss ein einkomponentiger Polyurethan-Schaum nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.9-1221 sein.

Die Zusammensetzung der Klebemörtel muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

(3) Abschnitt 2.2.2 wird ersetzt:

Die schwerentflammbaren Dämmstoffplatten (Baustoffklasse DIN 4102-B1) aus expandiertem Polystyrol (EPS) in einer Dicke von 40 mm bis 400 mm müssen den Anforderungen nach Norm DIN EN 13163 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T2 - L2 - W2 - S2 - P4 - DS(70,-)2 - DS(N)2 - TR100 entsprechen sowie einen Schubmodul G nach DIN EN 12090 von mindestens 1,0 MPa und höchstens 3,0 MPa aufweisen. Es dürfen auch Dämmstoffplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist, verwendet werden.

Die Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, darf 30 kg/m³ nicht überschreiten.

(4) Abschnitt 2.2.4 wird ersetzt:

Die Unterputze "IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel grau", "IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel 4206 weiß", "IMPACT Verbundmörtel 4205", "IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel leicht", "IMPACT 2-K Klebe- und Armierungsmörtel" und "IMPACT Armierungsspachtel VF" müssen mit den gleichnamigen Klebemörteln nach Abschnitt 2.2.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung identisch sein.

Die Produkteigenschaften sind Anlage 3 zu entnehmen.



(5) Abschnitt 2.2.8 wird ersetzt:

Die WDVS müssen aus den Produkten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 bestehen sowie im Aufbau den Angaben in der Anlage 1 und 2a entsprechen; der Einsatz eines Haftvermittlers nach Abschnitt 2.2.5 richtet sich nach den Angaben in Anlage 3.

Die WDVS müssen mit Dämmstoffdicken bis 300 mm – außer bei Verwendung des Klebeschaums gemäß Abschnitt 2.2.1 - die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05¹, Abschnitt 6.1 und mit Dämmstoffdicken über 300 mm an die Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.2 erfüllen (s. Abschnitt 3.4).

(6) Abschnitt 2.3.3 wird ersetzt:

Die Verpackung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Auf der Verpackung der Bauprodukte sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- "Brandverhalten siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Verwendbarkeitszeitraum (nur Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1, 2.2.4 bis 2.2.6)
- Schubmodul der Dämmstoffplatten (nur wenn Schubmodul $\leq 2,0$ MPa ist)
- Rohdichte
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

(7) Abschnitt 3.2, Absatz 1 wird ersetzt:

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gilt für die Dämmstoffplatten (siehe Abschnitt 2.2.2) ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Abhängigkeit vom jeweiligen Nennwert gemäß DIN V 4108-4:2007-06², Tabelle 2, Kategorie I. Ein Bemessungswert nach Kategorie II gilt für Dämmstoffplatten, bei denen im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein Grenzwert λ_{grenz} bestimmt wurde. Klebemörtel, Klebeschaum und Putze sind zu vernachlässigen.

(8) Abschnitt 3.4 wird ersetzt:

Die WDVS mit bis zu 300 mm dicken Dämmstoffplatten sind schwerentflammbar bzw. können dort angewendet werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften die Anforderung "schwerentflammbar" gestellt wird. Die Schwerentflammbarkeit ist nur dann nachgewiesen, wenn bei Dämmstoffdicken über 100 mm die Ausführung des WDVS entsprechend der in Abschnitt 4.6.2 bestimmten Maßnahmen erfolgt; anderenfalls werden die WDVS als normalentflammbar eingestuft.

Die WDVS mit Dämmstoffplatten über 300 mm Dicke sind normalentflammbar.

(9) Abschnitt 4.1 wird ergänzt:

Insbesondere bei Verwendung des Klebeschaums "Impact Klebeschaum 400" in Verbindung mit Dämmstoffplatten ohne Nut- und Feder-Profilierung ist sicherzustellen, dass durch eine sorgfältige Nachjustierung der angeklebten EPS-Platten eine unzuträgliche Nachexpansion des noch nicht abgebundenen Klebeschaums verhindert wird.

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN V 4108-4:2007-06 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutz-technische Kennwerte

(10) Abschnitt 4.5 wird ersetzt:

4.5 Klebemörtel und Klebeschaum

Dem Klebemörtel "IMPACT 2-K Klebe- und Armierungsmörtel" sind vor der Verarbeitung 30 Gew. % Portland-Zement CEM I 32,5 R nach DIN 1164-1 zuzugeben. Er ist nach den Vorgaben des Herstellers zu mischen und mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2 a auf die Dämmstoffplatten aufzubringen.

Die Klebemörtel "IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel grau", "IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel 4206 weiß", "Verbundmörtel 4205" und "IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel leicht" müssen vor der Verarbeitung mit Wasser im Mischungsverhältnis 4 : 1 (Trockenmörtel : Wasser) gebrauchsfertig eingestellt und nach den Vorgaben des Herstellers gemischt werden. Sie sind mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2 a auf die Dämmstoffplatten aufzubringen.

Der Klebemörtel "IMPACT Armierungsspachtel VF" ist verarbeitungsfertig. Er ist nach den Vorgaben des Herstellers zu mischen und gemäß Anlage 2 a auf die Dämmstoffplatten aufzutragen.

Der Klebeschaum "Impact Klebeschaum 400" ist ein verarbeitungsfertiger, einkomponentiger Polyurethan-Schaum.

(11) Abschnitt 4.6.1 wird ergänzt:

Bei Verwendung des Klebeschaums "Impact Klebeschaum 400" sind die Dämmstoffplatten nach Abschnitt 2.2.2 durch Auftragen eines umlaufenden randnahen Wulstes und mit einem eingeschlossenen Wulst in M- oder W-Form so zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % der Fläche erreicht wird. Der Klebeschaumauftrag erfolgt mit einer Pistole.

(12) Abschnitt 4.6.2 , Absatz 1 wird ersetzt:

Schwerentflammbare WDVS mit EPS-Dämmstoffplatten mit Dicken über 100 mm bis 300 mm dürfen aus Brandschutzgründen eine maximale Dämmstoffplattenrohddichte von 25 kg/m³ aufweisen und müssen wie folgt ausgeführt werden:

- a. Oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze ist ein mindestens 200 mm hoher und mindestens 300 mm seitlich überstehender (links und rechts der Öffnung) nicht-brennbarer Mineralwolle-Lamellenstreifen³ vollflächig anzukleben; im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Werden hierbei auch Laibungen gedämmt, ist für die Dämmung der horizontalen Laibung im Sturzbereich ebenfalls nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmstoff zu verwenden.
- b. Beim Einbau von Rollläden oder Jalousien unmittelbar oberhalb von Öffnungen bzw. bei der Montage von Fenstern in der Dämmebene sind diese dreiseitig – oberhalb und an beiden Seiten – von einem mindestens 200 mm hohen bzw. breiten nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellenstreifen³ – wie unter a. beschrieben – zu umschließen.
- c. Die Ausführung nach a. und b. darf entfallen, wenn mindestens in jedem 2. Geschoss ein horizontal um das Gebäude umlaufender Brandriegel angeordnet wird. Der Brandriegel muss aus einem mindestens 200 mm hohen und vollflächig angeklebten nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellenstreifen³ (Rohddichte 80 kg/m³ bis 100 kg/m³; hergestellt aus Steinfasern) bestehen. Der Dämmstoffstreifen ist so anzuordnen, dass ein maximaler Abstand von 0,5 m zwischen Unterkante Sturz und Unterkante Brandriegel eingehalten wird. In unmittelbar über Öffnungen befindlichen Kantenbereichen ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Bei WDVS mit Dämmstoffdicken über 200 mm muss die Gesamtputzdicke (Oberputz + Unterputz) mindestens 6 mm betragen.

³

Dämmstoff nach DIN EN 13162 mit einer Querzugfestigkeit (Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene) von mindestens 80 kPa (Kleinstwert aller Einzelwerte, geprüft nach DIN EN 1607)

Alternativ darf auch der "purenotherm-Brandschutzriegel" der PUREN GmbH als Brandriegel verwendet werden, wenn ein mineralischer Unterputz (Werk trockenmörtel nach DIN EN 998-1) mit einer Nassauftragsmenge von mindestens 3 kg/m² ausgeführt wird und die Gesamtputzdicke (Oberputz + Unterputz) mindestens 4 mm beträgt. Dieser Brandriegel muss aus einem mindestens 250 mm hohen und vollflächig mit einem mineralischen Klebemörtel angeklebten Polyurethan-Hartschaumstreifen⁴ (Rohdichte 30 kg/m³ bis 35 kg/m³; hergestellt aus "puren-Hartschaum-purenotherm Typ PUR 30 WDS") bestehen. Die Anordnung des Dämmstoffstreifens und der Gewebeeckwinkel muss wie bei dem o. g. Brandriegel aus Mineralwolle-Lamellendämmstoff erfolgen.

Bei Verwendung von Dämmstoffen, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, darf die Ausführung des Mineralwollesturzes entfallen, sofern gemäß der jeweiligen Dämmstoffzulassung eine alternative Sturzausbildung zulässig ist. Dabei sind die Bestimmungen der WDVS-Zulassung und die Bestimmungen zur Sturz- bzw. Laibungsausbildung in der jeweiligen Dämmstoffzulassung zu beachten.

(13) Abschnitt 4.7, Absatz 1 wird ersetzt:

Nach dem Erhärten des Klebemörtels bzw. des Klebeschaums sind die Dämmstoffplatten außen mit einem Unterputz nach Abschnitt 2.2.4 in einer Dicke nach Anlage 2a zu beschichten. Das Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.2.3 ist in das äußere Drittel des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

(14) Abschnitt 4.9, letzter Absatz wird ersetzt:

Abweichende Ausführungen eines WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

Die Anlage 2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird durch die Anlage 2 a dieses Bescheids ersetzt.

Klein



⁴ Normalentflammbare Dämmstoffplatte aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) nach DIN EN 13165 mit einer Querkzugfestigkeit Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene) von mindestens 100 kPa (Kleinstwert aller Einzelwerte, geprüft nach DIN EN 1607)

Schicht	Wärmedämm- Verbundsystem	Auftragsmenge (trocken) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel:			
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel grau	200	4,0 – 5,0	Wulst-Punkt oder Kammbett
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel 4206 weiß	200	4,0 – 5,0	
IMPACT Verbundmörtel 4205	200	4,0 – 5,0	
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel leicht	200	3,0 – 4,0	
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel leicht	100	5,0	
IMPACT 2-K Klebe- und Armierungsmörtel	100	3,0 – 4,0	
IMPACT Armierungsspachtel VF			Randwulst mit Wulst in M- oder W- Form
Klebeschäum: Impact Klebeschäum 400	100/200/400	0,10 – 0,25	
Dämmstoff:			
EPS-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.2.2	100 / 200 / 400	-	40 bis 400 *
Unterputz:			
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel grau	200/ 400	4,0 – 6,5	3,0 – 5,0
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel 4206 weiß	200/ 400	4,0 – 6,5	3,0 – 5,0
IMPACT Verbundmörtel 4205	200/ 400	6,5 – 13,0	5,0 – 10,0
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel leicht	200/ 400	4,0 – 7,0	4,0 – 7,0
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel leicht	100/ 400	4,0 – 6,0	3,0 – 5,0
IMPACT 2-K Klebe- und Armierungsmörtel	100/ 400	3,0 – 4,0	2,5 – 3,5
IMPACT Armierungsspachtel VF***			
Bewehrung:			
IMPACT Gittergewebe	100 / 200/ 400	0,160	-
Haftvermittler:			
Grundierweiß-WP	100 / 200/ 400	ca. 0,30	-
Silicat-Grundierfarbe	200/ 400	ca. 0,30	-
Silicon-Putzgrund	100 / 200/ 400	ca. 0,30	-
Oberputze:			
Münchener Rauhputz	200/ 400	2,5 – 6,5	1,5 – 6,0
Scheibenputz	200/ 400	2,5 – 6,5	1,5 – 6,0
Marmorputz Premium****	200/ 400	2,0– 6,5	0,5 – 6,0
IMPACT Mineral-Leichtputz	200/ 400	2,0 – 6,0	1,5 – 6,0
Kratzputz Perfekt**	200/ 400	18,0 – 20,0	bis 15,0
IMPACT Silicat-Strukturputz	200/ 400	2,5 – 4,0	1,5 – 3,0
IMPACT Thermoputz	100 / 200/ 400	2,5 – 4,0	1,5 – 3,0
IMPACT Siloxanputz	100 / 200/ 400	2,5 – 4,0	1,5 – 3,0

* Bei Dämmstoffplatten mit einer Dicke > 100 mm sind für schwerentflammbare WDVS die Bestimmungen für die Ausführungen nach Abschnitt 4.6.2 zu beachten. Bei Dämmstoffdicken >200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Unter- und Oberputz maximal 22 kg/m² betragen.

** Oberputz ist nicht geeignet zur Überbrückung von Dehnungsfugen nach Abschnitt 3.1

*** Der Unterputz darf nur in Verbindung mit den Oberputzen Thermoputz** und "Siloxanputz" verwendet werden. Bei Ausführung des "purenotherm-Brandschutzriegels" der PUREN GmbH darf dieser Unterputz nicht verwendet werden.

**** Die Gesamtputzdicke (Unterputz + Oberputz) muss mindestens 4 mm betragen.

IMPACT Farbwerk Iversen & Mähl GmbH & Co. KG Siemensstraße 8 21509 Glinde / Hamburg	Aufbau der Systeme "IMPACT Wärmedämm-Verbund- system 100" , "IMPACT Wärmedämm-Verbund- system 200" und IMPACT Wärmedämm-Verbund- system 400"	Anlage 2a des Bescheids vom 28. Juni 2010 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.41-967 vom 25. Juni 2007
--	--	--

